

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 43

Artikel: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fachsten, dem Holze seine schöne natürliche Farbe zu lassen, anstatt sie unter Oelfarbe und Lack zu verbergen. Man ölt oder firnißt das Holz, wodurch gleichsam eine bequeme Reinigung ermöglicht wird; auch kann man ihm, je nach dem helleren oder dunkleren Gesamttone der Zimmer, durch Beizen eine größere oder geringere Tiefe geben.

Durch diese einfache Prozedur bewahrt man dem Holze gleichzeitig seine natürliche Textur, die Maserung, deren geschickte Benützung der Thür zugleich zum Schmucke gereicht. Durch Verwendung verschiedener Hölzer als Rahmenstücke und Füllungen ist die farbige Wirkung leicht zu steigern, und sie führt von selbst zur künstlerisch eingelegten Musterung, zur Intarsia. Das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert wandte diese Dekoration häufig bei den Thüren an — es ist hier vorläufig nur von den Thürflügeln die Rede — als die naturgemäße Flächenverzierung des Holzes. In einfachen, getäfelten Räumen begnügte man sich, ein Arabeskenmuster, hell in dunkelfarbigen Holze anzubringen, beschränkte sich auch meist auf die Füllungen. In prunkvoller ausgestatteten Zimmern oder Sälen, deren reicher gehaltene Wandtäfelung es eben erforderte, schmückte man auch die Thürflügel prächtiger; auch das Rahmenwerk der Thür wurde mit Mustern versehen und die Füllungen stellten nicht selten Architekturbilder, perspektivische Innenansichten großer Prachtbauten, Hallen und Aehnliches dar. Diese Muster war aber stets in der Fläche gehalten und erweckten niemals den Eindruck etwa von Bildern. Stets betonte man die Thür als etwas Besonderes, d. h. man unterbrach das System der Wandverkleidung, verbarg also den Ausgang nicht durch den Wand Schmuck, wie das heute nicht selten geschieht.

Die neue Richtung der Architektur seit dem siebzehnten Jahrhundert, in welchem der Palaststyl seine reichste Ausbildung erfuhr, änderte auch an den Thüren; die zweiflügelige Thür, im sechzehnten Jahrhundert verhältnißmäßig wenig angewandt, findet jetzt Verbreitung; der eigentliche Durchgang wird breiter, die Flügel werden bedeckt, mit zierlicher, fein abgewogener Schnitzerei — meist nur als Umrahmung und Bekrönung der Füllungen — welche vielfach verguldet, später auch bunt bemalt wird. Das Rokoko hat auch in flachen Reliefs durchbrochene Füllungen rückwärts mit Verglasung geliefert, oft von vornehmster Wirkung; die meisten Thüren mit Vergoldung, welche in dieser Periode aufkamen, leben, wie erwähnt, heute noch in kläglichem Verklümmern fort.

Einen besonderen Schmuck erhielten die Thüren der alten Zeit durch die Beschläge: Haspen, Angeln, Bänder, Schösser lagen in reichster Ausbildung völlig frei, sichtbar auf dem Holze auf; entweder ließ man dem Eisen seine natürliche Farbe oder es begegnet uns verzinkt, auch bemalt. In gothischer Zeit diente wohl der Beschlag, ähnlich wie bei manchen Möbeln, allein zur Verzierung, indem er in reichster Durchbildung die ganze Thür bedeckte. So zeigt eine herrliche Thür auf der Wartburg ein völlig glattes Neufere, über welches sich, von den Angeln ausgehend, der Beschlag in Form des stilisirten Geästes einer wilden Rose ausbreitet.

Diese Sitte, die Beschläge zu ornamentiren und in ihrer Thätigkeit als haltende, bewegende und schließende Theile sichtbar zu lassen, erhält sich bis weit in das siebzehnte Jahrhundert hinein, kommt auch im achtzehnten vor und erlischt eigentlich erst in der Rokokozeit.

Mußte man sich im Schmücken der Thürflügel aus praktischen Gründen in engen Grenzen bewegen, so war man freier in der Thürumrahmung und Bekrönung; und wenn wir ohne Weiteres den Alten in ersterem Punkte nachzueifern dürfen, so kann man gegen ihre Leistungen in letzterer Hinsicht als Vorbilder manche Bedenken geltend machen.

Daß die Thür sich durch ihre Umrahmung als besonderer Theil der Wand kennzeichnen muß, liegt auf der Hand. Die einfache Umrahmung in der gothischen Zeit, die nach oben, bei wagrechtem Abschluß, gelegentlich ein großes, wappengeziertes Feld mit umschließt, wird in der Renaissancezeit mit Pilastern, Halb- oder ganzen Säulen versehen, mit Giebelfeldern oder anders gestalteten Aufsätzen gekrönt, kurz, verwandelt sich in förmliche Portale, deren Form aus der Steinarchitektur einfach in Holz überetzt ist. Das mag nun für große Prunkthüren in Treppenhäusern, an Sälen u. d. d. gl. statthaft sein; in den Zimmern ist es gewiß nicht angebracht, da es nicht in den bewohnten Raum paßt und dort als etwas Fremdes wirkt. Das Barock und Rokoko verbannen strenge Architektur; sie ersetzen die schweren, weit ausladenden Supraporten häufig durch flach gehaltene Rahmen, welche meist ein Bild, ein Wappen oder Aehnliches umschließen, und haben hierin köstliche Arbeiten hinterlassen, die sich vorzüglich zur Nachahmung empfehlen. (Zu. Fr. Ztg.)

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Festsetzung der Rechtsverhältnisse zwischen Gewerbetreibenden einerseits und Arbeitern oder Lehrlingen andererseits ist, soweit nicht dieses Gesetz Beschränkungen aufstellt, Gegenstand freier Uebereinkunft der Parteien oder ihrer Vertreter. Vereinbarungen, welche die Rücksichten der Billigkeit in grober Weise verletzen, sind indessen vom Richter nicht zu schützen. Dieselben Bestimmungen gelten in gleicher Weise für das weibliche wie männliche Geschlecht. Den Kantonen bleibt es vorbehalten, anderweitige Bestimmungen zu treffen, welche diesem Gesetze nicht widersprechen.

B. Verhältniß zwischen den Arbeitgebern und ihren Arbeitern.

§ 2. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas Anderes bestimmt wird, kann das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter stets auf einen Jahrtag oder Samstag durch eine beiden Theilen freistehende, 14 Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden. Eine Kündigung ist indessen nicht erforderlich, so lange keine Vereinbarung betreffend den Lohn getroffen worden ist. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des nachfolgenden § 7.

§ 3. Wo ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr möglich, kann der Arbeiter ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist vom Arbeitgeber entlassen werden, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) wenn er bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung gefälschter Ausweisschriften oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines andern, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt hat;
- b) wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lieblichen Lebenswandels sich schuldig macht;
- c) wenn er den nach dem Arbeitsvertrag ihm obliegenden Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt;
- d) wenn er sich einer vorzähligen und widerrechtlichen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters schuldig macht;
- e) wenn er die Sicherheit des Hauses oder seiner Mitarbeiter durch Unvorsichtigkeit gefährdet oder durch Fahrlässigkeit dem Arbeitgeber erheblichen Schaden zufügt;
- f) wenn er sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen

gegen den Arbeitgeber oder dessen Hausgenossen zu Schulden kommen läßt;

g) wenn er Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Mitarbeiter Handlungen zumuthet oder mit denselben Handlungen begeht, welche wider das Gesetz und die guten Sitten verstoßen;

h) wenn er mit einer abschreckenden Krankheit behaftet wird.

§ 4. Entläßt der Arbeitgeber einen Arbeiter entgegen den Bestimmungen von § 3 vor Ablauf der Kündigungsfrist, so hat er diesem Arbeiter den Lohn, den derselbe während der Aufkündigungsfrist anzusprechen gehabt hätte, zu vergüten.

§ 5. Wo ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr möglich, kann ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist der Arbeiter die Arbeit verlassen:

a) wenn der Arbeitgeber ihm den schuldigen Lohn nicht in der vereinbarten Weise auszahlt, oder derselbe bei Stücklohn nicht für seine ausreichende Beschäftigung, eventuell vorübergehend durch Arbeit im Taglohn, sorgt, oder sich widerrechtlicher Uebervorthellung gegen ihn schuldig macht;

b) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingang des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war;

c) wenn er vom Arbeitgeber oder mit dessen Zulassung von seinen Mitarbeitern thätliche Mißhandlung oder grobe Beschimpfungen zu erleiden hat;

d) wenn er oder seine Familienangehörigen vom Arbeitgeber oder dessen Familienangehörigen zu Handlungen verleitet werden wollten oder verleitet worden sind, die wider das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen;

e) wenn er aus erweislich dringenden und rechtmäßigen Ursachen verreisen muß.

§ 6. Der Arbeitgeber oder Arbeiter, welcher aus einem der in den §§ 3 oder 5 genannten Gründe den Vertrag aufheben will, muß dies innert 8 Tagen von dem Bekanntwerden des Grundes an gerechnet, thun. Längeres Stillschweigen gilt als ein Verzicht auf dieses Recht.

§ 7. Ein Arbeiter, welcher vom Stück bezahlt wird, oder vom Arbeitgeber einen Vorschuß an seinen Lohn erhalten hat, kann erst austreten, nachdem er die übernommene Arbeit ordnungsgemäß vollendet, oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

§ 8. Dem Arbeiter, der ohne aufzukünden oder ohne solche Gründe, wie sie in § 6 aufgeführt sind, aus der Arbeit tritt, kann der Arbeitgeber seine Effekten durch die Ortspolizei zurückbehalten lassen, bis er seine Verpflichtungen erfüllt oder Schadenersatz geleistet hat, oder bis der richterliche Entscheid ergangen ist.

Zur Sicherstellung von Ansprüchen ist der Arbeitgeber berechtigt, einen Lohn von 6 Arbeitstagen (in 2 Raten) zurückzubehalten.

§ 9. Ein Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem frühern Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

§ 10. Die Feststellung weiterer Vertragsbestimmungen zwischen Meister u. Arbeiter bleibt einer Werkstattordnung überlassen.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Schweizerische Maschinenindustrie. Die von Aebi in Burgdorf konstruirte Bauernmühle, welche bereits in wei-

testen Kreisen Anerkennung gefunden und den größeren oder kleineren Landwirthen eine Wohlthat, eine große Ersparniß werden wird, hat zwei neue Auszeichnungen erhalten. Die eine kommt von New-York von der letzten Ausstellung für neue Erfindungen und ist ein Ehrendiplom mit goldener Medaille für „Vorzüglichkeit“, die andere, eine goldene Verdienstmedaille, hat die Académie nationale in Paris ausgestellt.

Metallarbeiter-Schule. Der Zürcher Kantonsrath hat letzten Dienstag seine Thätigkeit mit der Verathung des Voranschlages für 1889 begonnen. Das Gewerbemuseum beabsichtigt, eine Metallarbeiter-Schule (besonders für Kunstschloßerei) ins Leben zu rufen, und verlangt hiefür eine kantonale Subvention von 4000 Fr., wogegen der Regierungsrath bloß 2000 Fr. budgetirt hat. Die Kommission für Prüfung der Staatsrechnung zeigte sich dagegen den Petenten geneigt, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß die Subvention von 3500 Fr., die früher für das „Schweizer. Gewerbeblatt“ verwendet wurde, nunmehr für andere Zwecke verfügbar geworden, da das „Gewerbeblatt“ eingegangen ist. Winterthur gibt an die projektirte Schule 3000 Fr., Private geben 1000 Fr. Der Rath stimmte dem Antrage der Kommission zu, behielt aber die bisherige Subvention von 15,000 Franken an die Gewerbemuseen von Zürich und Winterthur bei, während die Kommission an diesem Posten 2000 Fr. sparen wollte.

Kantonales Gewerbemuseum in Freiburg. Der Staatsrath des Kantons Freiburg hat am 27. Dezember 1888 beschlossen, das in Folge der Verwendung des Komites der Schulausstellung, sowie eines Initiativ-Komites bereits im Entstehen begriffene Gewerbemuseum zu einer kantonalen Anstalt mit Sitz in der Stadt Freiburg zu erheben. Der Beschluß stützt sich auf die Erwägung, daß ein Gewerbemuseum zur Ausdehnung der gewerblichen Berufsbildung, zur Hebung der Handwerke, sowie zur Entwicklung der Gewerbsthätigkeit beitrage.

Schilfbretter. Diese schon vor 6 Jahren von Giraudi in Bern erfundenen Bretter für Zimmerdecken, leichte Wände und die Bekleidung solcher scheinen sich immer mehr einzuführen. Auf der Brüsseler Ausstellung haben dieselben ziemlich Aufsehen erregt. Diese Bretter werden aus Schilfrohr und Gyps hergestellt und lassen sich wie Holz bearbeiten. Sie sind sehr leicht, vollkommen trocken, schlechte Wärme- und Schalleiter, also ein trefflicher Baustoff. Die Fabrik von Giraudi, Brunner u. Co. in Mülhausen i. G. z. B. verwendet jährlich 80,000 Kg. Schilfrohr, woraus 20,000 Quadratmeter Bretter hergestellt werden. („Patentanwalt“.)

Sprechsaal.

Richtigstellung. Bezüglich der Angaben über die elektrischen Uhren der Uhrenfabrik Breitenbach erlaubt sich Unterzeichneter folgende Richtigstellung:

Die von der Uhrenfabrik Breitenbach in den Handel gebrachten Uhren sind nicht nach einem „neuen System“ gebaut; das Werk ist längst bekannt durch die Uhren der erloschenen Firmen Roth u. Co. in Solothurn und Baumann in Waldburg. Neu an der Uhr ist nur der von mir konstruirte Elektromagnet, welcher aber seither von der Breitenbacher Fabrik „verbessert“ wurde. Von einer 1½-jährigen Probezeit kann nicht gesprochen werden, da ich die ersten 10 Elektromagnete erst im Januar 1888 der Fabrik B. abliefern. Patentfähig ist die Uhr nicht, da 1) die Solothurner und 2) die Waldburger-Uhren durch Patente geschützt waren. Hierauf gestützt, versagte denn auch das deutsche Patentamt der Uhrenfabrik Breitenbach die Ertheilung des Patentbes —